



**Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock
zur Bekanntmachung der landkreisweiten Überschreitung von 100
gemäß § 28b Abs. 1 Satz 3 IfSG**

auf Grundlage des § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVObI. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVObI. M-V S 183, 184) in Verbindung mit § 28, 28b, 77 Abs. 6 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVObI. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVObI. M-V S. 183) in Verbindung mit § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Corona LVO M-V vom 28.11.2020 (GVObI. M-V 2020, S. 1158), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.04.2021 (GVObI. M-V S. 357) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 28b Abs. 1 S. 3 IfSG wird bekanntgegeben, dass im Landkreis Rostock die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von sieben Tage je 100.000 Einwohner den Schwellenwert von 100 an den drei unmittelbar vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen überschritten hat.
2. Die Allgemeinverfügung zur Feststellung einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 vom 13.04.2021 wird widerrufen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.04.2021 in Kraft.
4. Der jederzeitige vollständige oder teilweise Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten (§49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).
5. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Die Landkreise sind zuständig gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 IfSAG M-V.

Die Inzidenzwerte der letzten drei unmittelbar vor dem 23.04.2021 liegenden Tage betragen:

- 20.04.2021 123,7
- 21.04.2021 128,8
- 22.04.2021 117,2

Es handelt sich um die vom Robert-Koch-Institut unter <https://www.rki.de/inzidenzen> und vom Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern unter <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie> bezogen auf den Landkreis Rostock veröffentlichten Daten.

Nach § 28b Abs. 1 S. 2 IfSG macht die nach Landesrecht zuständige Behörde in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 S. 1 IfSG in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten. Die Bekanntmachung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem aufgrund der Veröffentlichung des RKI erkennbar wurde, dass die Voraussetzungen eingetreten sind. Nach § 28b Abs. 1 S. 1 IfSG liegen die Voraussetzungen dann vor, wenn im Landkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen den Schwellenwert von 100 überschritten wurde. Die Bekanntmachung hat gem. § 77 Abs. 6 IfSG am 23.04.2021 zu erfolgen, da die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 an den drei unmittelbar vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen überschritten wurde.

Durch Neuregelungen im Infektionsschutzgesetz wird die Allgemeinverfügung zur Feststellung einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 vom 13.04.2021 entbehrlich. Nach § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, widerrufen werden. Die Anordnungen in der vorgenannten Allgemeinverfügung sind nicht begünstigend. Dem Widerruf entgegenstehende Rechte bestehen nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Güstrow, 23.04.2021



Sebastian Constien
Landrat